

Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-RO/0363/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.01.2021
Betreff: 1. Änderung der Friedhofssatzung	
Federführendes Amt: Einreicher:	Ordnungsamt Sterdt, Anna-Luisa
Beratungsfolge	02.02.2021 Gemeinderat Rogätz
Beschlussvorschlag:	

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz.

Begründung:

Im Zuge der Umstrukturierung und Modernisierung der Friedhofsanlage wird die Friedhofssatzung an die neuen Strukturen angepasst.

Anlagen: 1. Änderung der Friedhofssatzung

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				


Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei



Amtsleiter



Sachbearbeiter

Gremium GR	TOP P	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: 02.02.2021
		12	0	1	Siegel: Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

1. Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Rogätz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rogätz in einer Sitzung am 02.02.2021 Folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz vom 13.11.2014 wird wie folgt geändert:

In § 8 Größe der Grabstellen

- (1) Die Größe der Grabstelle wird wie folgt festgesetzt (Außenkante Einfassung, außer bei Rasenreihengrabstätten):

	Breite x Länge
1. Einzelgräber	1,10 m x 3,00 m
2. Doppelgräber	2,60 m x 3,00 m
3. Kindergrabstätten	1,10 m x 3,00 m
4. Rasenreihengrab	1,75 m x 2,50 m
5. Urnenwahlgrab 2er	0,65 m x 1,30 m
6. Urnenwahlgrab 4er	1,30 m x 1,30 m

Zu § 11 Allgemeines

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelwahlgrabstätten
2. Doppelwahlgrabstätten
3. Kindergrabstätten
4. Rasenreihengrabstätten
5. Urnenwahlgrabstätten
6. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
7. Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlagen

Zu § 14 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

Zu § 15 Rasenreihengräber

Die Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, dass eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einer Grabstätte bestattet werden.
- [...]
- (4) Jede Rasenreihengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen. Die Grabplatte wird bodengleich über der Urne oder der Kopfposition des Verstorbenen positioniert.“

Zu § 29 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes der Gemeinde Rogätz und ihrer Einrichtung sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden folgende Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechts erhoben:
Zuteilung eines Grabes

Feld 1

2er Urnenwahlgrab	155,00 €
4er Urnenwahlgrab	205,00 €
Zulassung einer Urne auf eine bestehende Wahlgrabstätte	100,00 €

Feld 2

Einzelwahlgrab	190,00 €
Doppelwahlgrab	360,00 €
Kindergräber	70,00 €

Rasenreihengrabfeld

Rasenreihengrab (Unterhaltung der Anlage enthalten)	1.500,00 €
---	------------

Urnengemeinschaftsanlage

Anonym	250,00 €
Teilanonym (Gebühren für Platte enthalten)	370,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rogätz tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rogätz, den 02.02. 2020


Großmann

Bürgermeister

